

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 5. Juli 2012

Nummer 26

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 301 Anerkennung einer Stiftung („Helge Achenbach-Foundation für Kultur und Soziales“). S. 265

## Wirtschaft und Verkehr

- 302 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Roger Herter). S. 265

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 303 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co. KG in Neuss. S. 265
- 304 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV. S. 266
- 305 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma COMPO GmbH & Co. KG, Ohlendorffstraße 29, 47809 Krefeld. S. 267

- 306 Sanierung des Deiches des Deichverbands Xanten-Kleve. S. 268

- 307 Antrag der KS-Recycling GmbH & Co. KG, Sonsbeck, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser über die Brunnen 1 und 2 in Sonsbeck. S. 268

## Sozialangelegenheiten

- 308 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens in Kal-kar. S. 269

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 309 Hinweisbekanntmachung des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung. S. 269

- 310 Verlust eines Dienstausweises (Michael Siebert) . S. 270

- 311 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (PK Dennis Marschal-lik). S. 270

- 312 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PHK Jochen Schulte-Zurhausen). S. 270

- 313 Kraftloserklärung von Sparurkunden (Nr. 3832239168). S. 270

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung  
Allgemeine Innere Verwaltung**

- 301 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Helge Achenbach-Foundation für Kultur  
und Soziales“)

Bezirksregierung  
21.13 – St. 1632

Düsseldorf, den 28. Juni 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Helge Achenbach-Foundation für Kultur  
und Soziales“**mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbin-  
dung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung  
ist seit dem 20.06.2012 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 265

**Wirtschaft und Verkehr**

- 302 Bestellung von  
Bezirksschornsteinfegermeistern**  
(Herr Roger Herter)

Bezirksregierung  
34.02.02.02 ME 28

Düsseldorf, den 28. Juni 2012

Mit Wirkung vom 01.08.2012 wird Herr Roger Her-  
ter für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirks-  
schornsteinfegermeister für den 28. Kehrbezirk im  
Kreis Mettmann (Ratingen-Eggerscheidt sowie  
Teilgebiete der Ortsteile -Ost, -Homburg und  
-Hösel) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 265

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 303 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Protein- und Ölwerk  
Neuss GmbH & Co. KG in Neuss**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0010/11/0723.1

Düsseldorf, den 25. Juni 2012

**Antrag der Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage**

Die Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 14.12.2010, ergänzt am 09.03.2012, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Dampfkessels (25 t Dampf/h) einschließlich des erforderlichen Kamins, von 3 neuen unterirdischen 100 m<sup>3</sup>-Tanks für Hexan sowie von einem neuen oberirdischen 50 m<sup>3</sup>-Tank für Hexan auf dem Standort Industriestr. 34 in 41460 Neuss gestellt. Ferner sollen die beiden am vorgenannten Standort vorhandenen oberirdischen Hexantanks (50 m<sup>3</sup> und 80 m<sup>3</sup>) entleert und gereinigt sowie deren Verrohrung mit der Anlage (Extrakteur und Destillation) demontiert werden. Die Tanks selber werden jedoch nicht demontiert sondern verbleiben für eine eventuelle spätere Nutzung an Ort und Stelle. Eine erneute Nutzung dieser Tanks müsste erneut angezeigt bzw. beantragt werden.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.24.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Heyer

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 266

**304 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0061/12/0914.2

Düsseldorf, den 27. Juni 2012

**Antrag nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der GHC Gerling Holz & Co. Handels GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Ammoniak-Lagers durch Erhöhung der Lagermenge für Ammoniak von 60 t auf 220 t in Dormagen.**

Die Firma GHC Gerling Holz & Co. Handels GmbH hat mit Datum vom 15.03.2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Ammoniak-Lagers durch Erhöhung der Lagermenge für Ammoniak von 60 t auf 220 t gestellt.

Die geänderte Anlage soll auf dem Werksgelände der Firma GHC Gerling Holz & Co. Handels GmbH, Siemensstr. 20 in 41542 Dormagen, Gemarkung Nievenheim, Flur 21, Flurstücke 69 + 26 errichtet und ab dem 01.11.2012 in Betrieb genommen werden. Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Lagermenge für Ammoniak von 60 t auf 220 t,

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.14 Spalte 1 der 4. BImSchV, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Lagerung von Ammoniak handelt.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 9.7.2012 bis einschließlich 8.8.2012 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf**, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von	08:00 bis 12:00 Uhr
und	13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Stadt Dormagen,**

Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Technisches Rathaus, Baubürgerbüro, Erdgeschoss,

Montag bis Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch im Internet unter der Adresse [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 9.7.2012 bis 22.8.2012** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sollte ein Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 17.09.2012, 09:00 Uhr. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Schützenhaus, Schulstraße 134, 41541 Dormagen-Stürzelberg**.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Lemke

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 266

**305 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht für  
ein Vorhaben der Firma COMPO GmbH & Co. KG,  
Ohlendorffstraße 29, 47809 Krefeld**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0115/11/0401Q1

Düsseldorf, den 22. Juni 2012

**Antrag der Firma COMPO GmbH & Co. KG,  
Ohlendorffstraße 29, 47809 Krefeld,  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma COMPO GmbH & Co. KG, Ohlendorffstraße 29, 47809 Krefeld, hat mit Datum vom 11.08.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Düngemittelproduktionsanlage beantragt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist:

- Erweiterung der Flüssigdüngeranlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Produktion von Suspensionsdüngern mit einer Kapazität von 1.500 t/a.
- Errichtung und Betrieb einer neuen Lagerhalle (Halle 9) zur Lagerung von festen und flüssigen Rohstoffen sowie Verpackungsmitteln für die Flüssigdüngerproduktion mit einer Kapazität von 630 t an Rohstoffen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Lowis

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 267

### 306 Sanierung des Deiches des Deichverbands Xanten-Kleve

Bezirksregierung  
54.04.01.12

Düsseldorf, den 27. Juni 2012

#### Bekanntmachung

#### Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

**Vorhaben:** Sanierung des Deiches des Deichverbandes Xanten-Kleve, von Rheinstrom-km 823,00 bis 823,75 (Xanten-Fürstenberg bis Kläranlage Lüttingen)

Hier: Anhörung

Der Deichverband Xanten-Kleve hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für die Sanierung des Deiches zwischen Rheinstrom-km 823,00 und 823,75 gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72–78 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom **11.07.2012 bis 10.08.2012 einschließlich** im Rathaus der Stadt Xanten, Raum 313 (Neubau) während der Dienststunden **zu jedermanns Einsicht aus**.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **24.08.2012**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, – Dezernat 54 –, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.01.12**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen

Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an die Antragsstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Düsseldorf, den 26. Juni 2012

Bezirksregierung Düsseldorf  
– 54.04.01.12 –

Im Auftrag  
gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 268

### 307 Antrag der KS-Recycling GmbH & Co. KG, Sonsbeck, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser über die Brunnen 1 und 2 in Sonsbeck

Bezirksregierung  
54.06.02.02-WES-122/11

Düsseldorf, den 25. Juni 2012

Die KS-Recycling GmbH & Co. KG, Raiffeisenstraße 38, 47665 Sonsbeck, hat einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von insgesamt 47.000 m<sup>3</sup>/Jahr Grundwasser zu Betriebs- und

Löschwasserzwecken auf dem Betriebsgelände in Sonsbeck.

Wird Grundwasser in einem Volumen von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger 100.000 m<sup>3</sup> /Jahr zutage gefördert und sind durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3 c UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Litschke-Dietz

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 268

## Sozialangelegenheiten

### 308 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens in Kalkar

Bezirksregierung  
48.03.11.02

Düsseldorf, den 21. Juni 2012

**FELIX GENN**

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sechs  
gratia Episcopus Monasteriensis

#### Urkunde

#### über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens in Kalkar

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Peter und Paul in Kalkar (Grieth), St. Regenfeldis in Kalkar (Hönnepel) und St. Clemens in Kalkar (Wissel) mit Wirkung vom 15. September 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

#### **Katholische Kirchengemeinde St. Clemens**

in Kalkar zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Kalkar-Wissel.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Peter und Paul in Kalkar (Grieth), St. Regenfeldis in Kalkar (Hönnepel) und St. Clemens in Kalkar (Wissel) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Clemens sind.

3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Clemens in Kalkar-Wissel. Die Kirchen St. Peter und Paul in Kalkar (Grieth) und St. Regenfeldis in Kalkar (Hönnepel) werden Filialkirchen.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden gehen deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Clemens über.

Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Clemens wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

AZ.: 110-213/2011

5. Ausfertigung

Münster, den 11. Juni 2012

† Felix Genn

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 269

## C.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 309 Hinweisbekanntmachung des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister hat in ihrer Sitzung am 22.11.2011 die 8. Änderung der Satzung für den Zweckverband KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister beschlossen. Die Veröffentlichung der Satzungsänderung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 11.06.2012, Ausgabe Nr. 23 /12. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 GkG NRW wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 269

**310 Verlust eines Dienstausweises**

(Michael Siebert)

Polizeipräsidium Düsseldorf  
26.04.01/ DA

Düsseldorf, den 20. Juni 2012

Der Dienstausweis Nr. 0206830, ausgestellt für Michael Siebert ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 270

**311 Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises**

(PK Dennis Marschallik)

Polizeipräsidium Duisburg  
SGZA21 – 1504

Duisburg, den 20. Juni 2012

Der von der LZPD Linnich am 24.04.2012 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 1268034 des PK Dennis Marschallik ist am 02.05.2012 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 270

**312 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizei-Dienstausweises**

(PHK Jochen Schulte-Zurhausen)

Polizeipräsidium Essen  
ZA 21 – 42.01

Essen, den 19. Juni 2012

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0209876, ausgestellt am 18.11.2002 durch das LZPD NRW für PHK Jochen Schulte-Zurhausen wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 270

**313 Kraftloserklärung von Sparurkunden**

(Nr. 3 832 239 168)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3 832 239 168 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 19. Juni 2012

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 270



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach